

## **Allgemeine Bedingungen für Leistungen im Schienengüterverkehr (ALB)**

**Gültig ab 01.01.2019 / Version 1.0 / DE**

### **1. Geltungsbereich**

Die Internationale Gesellschaft für Eisenbahnverkehr IGE GmbH & Co. KG (nachfolgend „IGE“) erbringt alle Leistungen im Schienengüterverkehr auf der Grundlage dieser ALB, soweit dem insbesondere im Falle internationaler grenzüberschreitender Beförderungen nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen oder individuell andere Bedingungen vereinbart sind.

Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen unserer Auftraggeber gelten nicht und sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit diese durch die IGE nicht ausdrücklich für den jeweiligen Einzelvertrag bestätigt sind.

Für Beförderungsverträge mit der IGE gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Die jeweils gültige Fassung der vorliegenden ALB ist im Internet unter [www.ige-bahn.de](http://www.ige-bahn.de) jederzeit abrufbar.

Dem Auftraggeber mitgeteilte Fahrpläne und Beförderungspläne sind keine Beförderungsfristvereinbarungen.

Bei einer dauerhaften Geschäftsbeziehung beziehen sich die vorliegenden ALB so lange auch auf neue Beförderungsverträge zwischen den Parteien, bis ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

### **2. Beförderungsvertrag**

Auf der Basis von separat zu vereinbarenden Beförderungsverträgen führt IGE Traktionsleistungen inklusive der dazugehörigen eisenbahnbetrieblichen Nebenleistungen (nachstehend zusammen: Eisenbahnverkehrsleistungen) innerhalb Deutschlands und Europas durch. Die von IGE im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind im jeweiligen Beförderungsvertrag bestimmt. Weitere Leistungen sind gesondert zu vergüten.

Die Beförderungsverträge basieren auf den Bestimmungen dieser ALB, sofern dort nichts Entgegenstehendes vereinbart ist. Die von IGE an den Auftraggeber übermittelten Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Wenn der Auftraggeber das unverbindliche Angebot annimmt und diese Tatsache an IGE unterzeichnet bestätigt, entscheidet IGE, ob sie den Beförderungsvertrag mit den vom Auftraggeber bestätigten Konditionen abschließt. Sollte sich IGE für den Abschluss des Beförderungsvertrags entscheiden, so unterzeichnet sie und bringt damit den Beförderungsvertrag zustande. IGE informiert den Auftraggeber unverzüglich über die Annahme.

Der Auftraggeber beauftragt IGE mit der Durchführung von Transporten von Gütern mittels einer zwischen den Parteien abgestimmten Wochenplanung. Einzelheiten dazu werden im Beförderungsvertrag geregelt. Abweichungen hiervon können nur nach vorheriger gegenseitiger schriftlicher Abstimmung zwischen den Parteien vorgenommen werden.

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei durch schriftliche Mitteilung zeitnah einen neuen Ansprechpartner zu benennen, wenn die im Beförderungsvertrag benannten Ansprechpartner während der Dauer des Vertragsverhältnisses ihre Zuständigkeit ändern oder das Unternehmen verlassen.

Das für die Beförderung durch den Auftraggeber zu zahlende Entgelt beinhaltet soweit individuell keine andere Vereinbarung getroffen ist die Gestellung eines geeigneten Triebfahrzeuges nebst Personal und Traktionsenergie sowie die für die Beförderung anfallenden Trassenentgelte, soweit diese durch die

Nutzung von Zugtrassen auf der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG in Deutschland anfallen.

Nicht mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarung

- Zustellungen in Anschlüsse, Ladegleise oder sonstige Vor- und Nachläufe zu und von Bahnhöfen der DB Netz AG
- Nutzungsentgelte für Hafeninfrastruktur, Anschlussbahnen und ähnliches
- allfällige Rangierkosten (zum Beispiel für eine neue Zugbildung oder zum Aussetzen eines Schadwagens)
- eventuell anfallende tarifliche Nebengebühren, Wagenstandgelder, Reinigungskosten, Bereitstellungskosten und Rückgabekosten der Güterwagen
- Sonderkosten, die nicht auf Veranlassung oder Verschulden der IGE entstehen
- alle durch den Auftraggeber oder durch Dritte veranlasste Leistungen
- Anschlussgebühren
- Staatliche Abgaben (z.B. Zölle, EUst. usw.)
- Kosten, die aus der Benutzung von Eisenbahninfrastrukturen der DB Netz AG außerhalb bestellter Zugtrassen anfallen, insbesondere also Gleisbenutzungskosten für die Übernahme/Übergabe des Zuges, soweit diese nicht mit dem Trassenentgelt für die Zugtrasse abgegolten sind,
- Kosten für die Abstellung von Zügen oder Eisenbahnfahrzeugen außerhalb bestellter Zugtrassen, soweit diese nicht durch die IGE zu vertreten sind
- Kosten der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur anderer Infrastrukturbetreiber als der DB Netz AG,
- Kosten für die Behandlung von Schadwagen, insbesondere die Waggonausreihung und -abstellung, sonstigen Rangieraufwand, Kosten der Herstellung der Lauffähigkeit und der Werkstattzuführung oder der sonstigen Weiterbeförderung des Wagens,
- alle sonstigen im Zusammenhang mit der Beförderung entstehenden Kosten und Aufwendungen, soweit diese nicht durch die IGE zu vertreten sind.
- Etwaige Mehrkosten durch Umleitungswege.

Fahrpläne bzw. Laufzeiten gelten nicht als Lieferfristvereinbarungen.

### **3. Laufzeit und Kündigung**

Die Vertragslaufzeit wird im Beförderungsvertrag vereinbart. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung seitens der IGE liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seinen Leistungsverpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer verhältnismäßigen Nachfrist nicht nachkommt, oder wenn im Falle von Betriebsbeeinträchtigungen erhöhte Kosten entstehen und sich die Parteien innerhalb von 30 Tagen nicht auf neue Preise geeinigt haben.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den nachgewiesenen Zugang der Kündigung an.

### **4. Preise und Konditionen**

Die an die IGE zu zahlenden Vergütungen richten sich nach dem jeweiligen Beförderungsvertrag. Dort nicht vereinbarte Leistungen werden gesondert nachgewiesen und verrechnet; für den damit zusammenhängenden administrativen Aufwand wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,- pro Vorgang fällig.

## **5. Stornierungsbedingungen**

Im Falle der Stornierung eines gebuchten Transportes werden in Abhängigkeit vom Stornierungszeitpunkt (maßgeblich ist der Zeitpunkt der schriftlichen Stornierung unter [dispo@ige-bahn.de](mailto:dispo@ige-bahn.de)) folgende Stornoentgelte fällig:

72 – 48 Stunden	25 % des Angebotspreises
48 – 24 Stunden	60% des Angebotspreises
24 – 12 Stunden	80% des Angebotspreises
< 12 Stunden	100% des Angebotspreises

Maßgebend für die Berechnung der Frist ist die zuletzt geplante Zeit der Übernahme des Guts zur Beförderung.

Etwaige Sonderkosten, die im Beförderungsvertrag als solche kenntlich gemacht sind, fallen nicht unter die o.a. Regelung, sondern sind stets vollständig zu begleichen, wenn diese zu Lasten der IGE angefallen sind.

Sonder- oder Mehrkosten, die nicht explizit im Angebot enthalten bzw. in Beförderungsvertrag angeführt sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten, soweit diese zu Lasten der IGE angefallen sind.

Stellt der Auftraggeber das Gut zur Übernahme durch die IGE um mehr als 10 Stunden verspätet bereit, gilt der Beförderungsauftrag als storniert.

## **6. Güterwagen und andere Eisenbahnfahrzeuge**

Die IGE übernimmt vorbehaltlich individueller Vereinbarung ausschließlich solche Güterwagen zur Beförderung, für die eine zertifizierte ECM benannt ist.

Sofern der Auftraggeber die für die Transporte der Güter notwendigen Güterwagen stellt, hat er zu gewährleisten, dass die Güterwagen für die sichere Abwicklung der Transporte unter Einhaltung aller maßgeblichen rechtlichen Vorgaben geeignet sind und die Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle (ECM) erfolgt. Der Auftraggeber stellt in diesem Fall sicher, dass nur Güterwagen zum Einsatz kommen, deren Halter dem „Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen“ (AVV) beigetreten sind. Für die Verwendung der vom Auftraggeber gestellten Güterwagen gelten die Vorgaben des AVV. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist unter [www.gcubureau.org](http://www.gcubureau.org) abrufbar.

Der Auftraggeber haftet für den ordnungsgemäßen und einsatzbereiten Zustand von ihm bereitgestellter und/oder der IGE zur Beförderung übergebener Güterwagen und anderer Eisenbahnfahrzeuge. Er stellt die IGE frei, soweit der IGE oder Dritten Schäden entstehen, die durch Mängel, Schäden oder Fehler an durch die IGE zur Beförderung übernommenen Güterwagen und anderen Eisenbahnfahrzeugen kausal verursacht sind.

## **7. Be- und Entladung, Beförderung, Ladungssicherung, Kontrollpflichten**

Der Auftraggeber hat die Be- und Entladung der Güterwagen durchzuführen und diese betriebssicher zu verladen, sowie die Güterwagen in den jeweiligen Übergabepunkten ausreichend zu bewachen.

Bei der Verladung und der Entladung sind die jeweils geltenden Verladerrichtlinien nach der Empfehlung der UIC einzuhalten. Die IGE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Güterwagen und Ladeeinheiten auf die betriebssichere Verladung zu überprüfen.

Der Auftraggeber haftet für Schäden, die aus einer Abweichung zwischen vereinbartem und dem tatsächlichen Ladegut und der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes entstehen.

Übergabepunkt ist der Ort, an dem die Güterwagen von dem Auftraggeber an IGE bzw. von IGE an den Empfänger übergeben werden. Der Auftraggeber hat in den jeweiligen Übergabepunkten für die Einhaltung der arbeits- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Auffahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Sofern eine Tätigkeit im Rahmen der Be- und Entladung durch IGE erfolgen sollte, geschieht dies als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers und wird von IGE an den Auftraggeber separat verrechnet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen der Beladung sämtliche erforderliche Sicherungsmaßnahmen, die die Ladung und den Transport betreffen, zu ergreifen. Diese umfassen sämtliche Maßnahmen, die durch jeweils gültige nationale und internationale gesetzliche Vorschriften getroffen werden müssen.

Die Sicherung der Ladung wird von IGE äußerlich geprüft; eine eingehendere Überprüfung liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, IGE alle Informationen zur Verfügung zu stellen, um die äußerliche Prüfung vornehmen zu können. Insbesondere ist auf Änderungen und sonstige Besonderheiten bei der Sicherung der Ladung hinzuweisen.

## **8. Gefahrgut**

Der Auftraggeber hat die geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern zu beachten und einzuhalten. Er ist verantwortlich für die Übergabe ordnungsgemäßer Beförderungspapiere, die den jeweils geltenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften entsprechen und die Art der Gefahr sowie erforderlichenfalls zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen bezeichnen.

Der Auftraggeber stellt die IGE von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung und sonstigen Behandlung von gefährlichen Gütern entstehen, soweit diese aus der Verletzung und Nichtbeachtung der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten beruhen.

IGE transportiert keine gefährliche Güter der Klasse 1, Klasse 7 und Klasse 6.2. und keine gefährlichen Abfälle. Weiters ist der Transport von Gütern, die Wirtschaftssanktionen im betroffenen Transportkorridor unterliegen und von Gütern die für den Einsatz militärischer Zwecke verwendet werden können, grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Lagerhaltung von Gefahrgut ist ausgeschlossen; gleiches gilt für die Lagerhaltung durch Abstellung mit gefährlichen Gütern beladener Transportmittel.

Gefährliche Güter sind durch den Kunden ordnungsgemäß zu klassifizieren, zu kennzeichnen, zu verpacken und zu verladen. Beladene Güterwagen und leere ungereinigten Güterwagen müssen ordnungsgemäß verschlossen, gekennzeichnet (Kap.I 5.3 RID), ohne Produktanhaftungen, und mit gültigen Transportdokumenten (Kap. 5.4 RID) zur Beförderung übergeben werden.

Die vollständige Gefahrgutspezifikationen (nach Unterabschnitt 5.4.1.1, 5.4.1.2. und 5.5.2.1 RID) bzw. das MSDS müssen bis spätestens vor Transportbeginn in schriftlicher Form vom Kunden übermittelt werden. Fehlt es an der ordnungsgemäßen Klassifizierung, Kennzeichnung, Verpackung oder Verladung ist die IGE nicht zur Übernahme des Gutes zur Beförderung verpflichtet.

Beide Vertragspartner verpflichten sich zu einer gegenseitigen unverzüglichen Meldung bekanntwerdender gefahrgutrechtlicher Abweichungen.

## **9. Beförderungspapiere**

Der Auftraggeber stellt einen Frachtbrief aus und übermittelt diesen an die IGE. Sofern der Auftraggeber für den Transport weitere Dokumente benötigt, sind diese vom Auftraggeber zu erstellen und zu Beginn des Transports an IGE auszuhändigen oder soweit das tunlich ist digital zu übermitteln.

Der Absender haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag und einem ausgestellten Frachtbrief enthaltenen Angaben.

## **10. Kennzeichnungspflicht**

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Kennzeichnung der zu transportierenden Güter entsprechend der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Berücksichtigung der geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen und des Gefahrgutrechts. Widrigenfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, IGE von sämtlichen Ansprüchen und auferlegten Verpflichtungen zu befreien bzw. für etwaige finanzielle Belastungen zu entschädigen.

## **11. Eintritt der Erfüllung, Verlustvermutung**

Erfüllung mit befreiender Wirkung der durch IGE zu erbringenden Leistungen tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Güterwagen sowie die begleitenden Dokumente an den vereinbarten Übergabebahnhöfen an den Empfänger, den Auftraggeber oder an den vom Auftraggeber bevollmächtigten Dritten übergeben wurden.

Für den Eintritt der Verlustmeldung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

## **12. Beauftragung Dritter / Einsatz von Sublieferanten**

IGE ist berechtigt, die vom Auftraggeber beauftragten Transportleistungen von Unterauftragnehmern besorgen zu lassen.

IGE wird dafür sorgen, dass alle Unterauftragnehmer die zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen in vollem Umfang einhalten.

Im Rahmen seiner vertraglichen Haftung hat IGE auch für das Verschulden der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen und der Einhaltung der vertraglichen Nebenpflichten wie für eigenes Verschulden einzustehen, soweit im Beförderungsvertrag nichts gegenteiliges geregelt ist.

## **13. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot**

IGE übermittelt Rechnungen auf dem elektronischen Wege. Die Ausstellung und Zustellung der Rechnung erfolgt aufgrund der vom Auftraggeber im Beförderungsvertrag schriftlich übergebenen Daten.

Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, wenn nicht im Einzelfall ein anderes Zahlungsziel vereinbart ist.

Gegen Forderungen aus Frachtrechnungen ist die Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Rechnungsausgleich erfolgt soweit die IGE nicht eine andere Zahlungsanweisung erteilt per Überweisung auf eines der folgenden Konten:

<b>BANK</b>	<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>
Postbank Nürnberg	DE47 7601 0085 0040 0298 53	PBNKDEFF
Raiffeisenbank Hersbruck	DE22 7606 1482 0000 3002 25	GENODEF1HSB
Commerzbank AG	DE16 7608 0040 0134 4341 00	DRESDEFF760

IGE ist berechtigt, weitere Transportleistungen von einer Vorausleistung des Auftraggebers abhängig zu machen, wenn sich der Auftraggeber wegen einer fälligen Zahlung mehr als 10 Tage im Rückstand befindet.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Zahlung des gesetzlichen Verzugszinses geschuldet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt der IGE vorbehalten.

Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Leistung und dem Zugang der Rechnung erfolgen. Diese müssen in Textform unter der email [reklamation@ige-bahn.de](mailto:reklamation@ige-bahn.de) eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung von Einwendungen gegenüber der Rechnung ausgeschlossen.

#### **14. Weisungen und Informationen**

IGE sagt zu, die zur Konkretisierung des jeweiligen Auftrags erforderlichen auftragsbezogenen Weisungen vom Auftraggeber bezüglich des Transports der Ware zu befolgen soweit keine Nachteile für den Betrieb von IGE oder Schäden für andere Auftraggeber oder Empfänger drohen.

IGE verpflichtet sich, den Auftraggeber über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrags wesentliche Umstände, insbesondere über etwaige Transport- und Ablieferungshindernisse oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg zu informieren. Bei Auftreten derartiger Umstände ist IGE verpflichtet, soweit tatsächlich möglich, den Auftraggeber vorher zu informieren und gegebenenfalls seine Weisungen einzuholen. Die Informationen sollen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg und die von IGE getroffenen Maßnahmen sowie den voraussichtlich neuen Ablieferungstermin enthalten.

IGE ist darüber hinaus verpflichtet, den Auftraggeber über etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich Warenqualität und Warenmenge mitzuteilen und hat darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen bei der Empfangsbestätigung schriftlich vermerkt.

Für den Fall, dass Transportschäden am Ladegut auftreten, sagt IGE zu, den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen.

Die Parteien räumen sich gegenseitig im Schadensfall das Recht der Schadensbesichtigung ein. Die Parteien sind verpflichtet, sich rechtzeitig gegenseitig die für eine Besichtigung erforderlichen Informationen zu liefern.

Angaben im Beförderungsvertrag bzw. Eintragungen des Absenders im CIM-Frachtbrief, nachträgliche Verfügungen und Weisungen, Mitteilungen und Reklamationen an IGE sind in deutscher bzw. englischer Sprache abzufassen bzw. ist eine deutsche bzw. englische Übersetzung beizugeben.

#### **15. Zoll und sonstige Verwaltungsvorschriften**

Der Auftraggeber stellt die IGE von sämtlichen Verpflichtungen frei, die aus zollrechtlichen Vorschriften entstehen.

Soweit nicht die IGE vertraglich die Abwicklung zollrechtlicher Formalitäten übernommen hat, ist der Auftraggeber für das Zollverfahren und die erforderlichen Zollformalitäten verantwortlich. Der Auftraggeber haftet der IGE für etwaige Schäden und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung oder Verletzung von zollrechtlichen Vorschriften entstehen.

#### **16. Verarbeitung personenbezogener Daten / Datenschutz**

Die Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze durch den Kunden ist relevant, dies gilt insbesondere auch für die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) – die „DSGVO“. Der Kunde verpflichtet sich, sich so zu organisieren / zu verwalten und zu operieren, dass die Anforderungen der DSGVO erfüllt werden. Jede Partei ist für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Wenn der Kunde im Auftrag der IGE als Verarbeiter auftritt, verpflichtet er sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, dass die Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO entspricht und den Schutz der Rechte des Betroffenen gewährleistet ist.



## **17. Rechtsänderung**

Sofern Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im nationalen sowie im internationalen Bereich die Durchführung der vereinbarten Leistungen einschränken und/oder gänzlich oder teilweise unmöglich machen, steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist in diesem Fall jedoch ausgeschlossen.

## **18. Vertraulichkeit**

Beide Parteien verpflichten sich, Informationen über den Geschäftsbetrieb und/oder den erbrachten Leistungen der jeweils anderen Partei sorgsam und streng vertraulich zu behandeln und nur für geschäftsbedingte Zwecke, die in einem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien sowie den jeweils abzuschließenden Beförderungsverträgen stehen, zu nutzen. Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien mit vertraulich zu behandelnden Informationen betraut werden, entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Die in Abs. 1 enthaltenen Verpflichtungen wirken nach Beendigung des Beförderungsvertrags zeitlich unbeschränkt fort.

Veröffentlichungen zum Zwecke der Werbung oder zur Imageförderung werden von den Parteien vor-herig inhaltlich abgestimmt und gegenseitig schriftlich freigegeben.

## **19. Höhere Gewalt**

Alle Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorakte, Unwetter / Naturkatastrophen, Hoch- und Niedrigwasser, Feuer, Explosion, Streik, Aussperrung, Streckensperrung wegen Suizid, Unfällen, Gegenständen auf den Gleisen, Schienen- oder Fahrleitungsbruch und andere von den Parteien nicht zu vertretenden Verkehrs-, Transport- und sonstige schwere Betriebsstörungen befreien die von Höherer Gewalt betroffene Partei für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen Höherer Gewalt von der Erfüllung der vom Ereignis Höherer Gewalt betroffenen vertraglichen Verpflichtungen. Die Parteien werden sich in diesen Fällen – oder wenn der Eintritt eines solchen Falles erkennbar wird – umgehend miteinander in Verbindung setzen und über die voraussichtliche Dauer des Ereignisses bzw. über den Umfang der störenden Auswirkungen und über die zu ergreifenden Maßnahmen verhandeln.

## **20. Gerichtsstand, Rechtswahl**

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und im Zusammenhang mit Beförderungen gilt als alleiniger Gerichtsstand Nürnberg, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist.

Für alle Beförderungen oder sonstigen Leistungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

Die Parteien sind verpflichtet, ihre etwaigen Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben oder damit verbunden sind, möglichst einvernehmlich beizulegen.

## **21. Vertragssprache, Willenserklärungen**

Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

Willenserklärungen, Weisungen und sonstige das Vertragsverhältnis betreffende Erklärungen und Informationen sind in deutscher Sprache. Sie bedürfen der Textform. Diese sind in Textform an die email-Adresse [vertrieb@ige-bahn.de](mailto:vertrieb@ige-bahn.de) oder postalisch an die Firmenadresse zu senden.

Hersbruck, den 01.01.2019